



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Newsletter Mai 2010

Neue Datenschutzbestimmungen im Forderungsmanagement!

Seit dem 01.04.2010 gelten in Bezug auf den Datenschutz für das Forderungsmanagement neue Vorschriften für den Datenschutz.

Die Änderungen betreffen Unternehmen, die Daten von privaten Schuldern, Einzelunternehmen oder „Ein-Mann-GmbH's“ an Inkassobüros, Kreditversicherungen oder Auskunftsteilen übermitteln. Wer gegen die neuen Regelungen zur Datenübermittlung verstößt, sieht sich schnell mit erheblichen Strafen und Schadenersatzforderungen säumiger Kunden konfrontiert.

Die Datenübermittlung an ein Inkassobüro o.ä. darf seit dem 01.04.2010 nur nach bestimmten Vorschriften erfolgen:

Regel 1:

Die meisten Forderungen sind bei der Übergabe an ein Inkassobüro noch nicht ausgeklagt und damit rechtssicher festgestellt. Damit sind sie von den Vorschriften des **Datenschutzgesetzes betroffen**.

Regel 2:

Der säumige Schuldner muss mindestens **zweimal schriftlich vom Unternehmen gemahnt** worden sein, bevor die Datenübermittlung erlaubt ist.

Regel 3:

Die Datenübermittlung an den externen Dienstleister darf **frühestens 4 Wochen nach der ersten Mahnung** erfolgen.

Regel 4:

Der **Schuldner** muss vom Unternehmen auf die bevorstehende **Datenübermittlung hingewiesen** werden. Das muss rechtzeitig geschehen, darf aber nicht vor der ersten Mahnung erfolgt sein.

Regel 5:

Wenn der Schuldner die Forderung **bestreitet**, gleichgültig aus welchem Grund, **darf eine Datenübermittlung nicht erfolgen**. Die Tatsache des Bestreitens ist zu prüfen und zu dokumentieren.

Tipps:

- Mahnwesen kurzfristig an die neuen Vorschriften anpassen
- Mittelfristig das Forderungsmanagement komplett überarbeiten

Quelle: www.haufe.de/finance